

Branchen-Info-Spezial

www.fachverbandwerbung.at

Zielgruppe:

Mitglieder

Stand:

Juli 2010 / RM

Titel	Aktuelle Begutachtungsverfahren
Untertitel	Änderung Telekommunikationsgesetz 2003
Info	<p>Das Verkehrsministerium hat nunmehr in Absprache mit dem Konsumentenschutzministerium den Entwurf zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003 in die österreichweite Begutachtung gegeben. Hauptziel des Entwurfes ist eine Verschärfung der Regelungen betreffend Anrufe zu Werbezwecken bzw. ein noch besserer Konsumentenschutz.</p> <p>Aktueller Stand: Anrufe zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers (cold calling) sind bereits derzeit auf Grund von § 107 TKG 2003 unzulässig, werden in der Praxis dennoch immer wieder zur Neukundenwerbung eingesetzt. Die Anzahl der bei den Fernmeldebehörden angezeigten Übertretungen dieser Norm ist in den vergangenen drei Jahren um mehr als 100% gestiegen (von rund 500 im Jahr 2007 auf etwa 600 in den ersten 5 Monaten von 2010). Da die meisten Übertretungsfälle jedoch erfahrungsgemäß nicht zu einer formellen Anzeige führen, ist von einer beträchtlichen Dunkelziffer auszugehen. Dieser Entwurf dient der Unterstützung der Umsetzung der Vorgaben im Regierungsprogramm betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der Konsumenteninteressen, bei Verträgen, die im Rahmen von unerbetenen Werbeanrufen geschlossen werden.</p> <p>Position des BMVIT (als Obererste Fernmeldebehörde) und der Konsumentenschützer: Verträge, welche unter solchen Umständen zustande kommen, sollen nichtig oder bis zur schriftlichen Bestätigung durch den Kunden schwebend unwirksam sein und vom Regelungsinhalt des KonsumentenschutzG umfasst sein.</p> <p>Inhalt: Zur Eindämmung der Problematik schlagen Verkehrs- und Konsumentenschutzministerium vor, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - strengere formale Anforderungen an eine wirksame Zustimmung gestellt werden - die Unterdrückung und Verfälschung der Rufnummernanzeige untersagt werden - die Verpflichtung zur Übermittlung der erteilten Zustimmungserklärung normiert werden - die Wirkung einer Zustimmungserklärung zeitlich begrenzt werden - den Fernmeldebehörden die Möglichkeit an die Hand gegeben werden, unmittelbar durch Sperre der betreffenden Rufnummer zu reagieren, sobald Verdachtsmomente dafür bestehen, dass durch unlautere Praktiken gegen § 107 verstoßen wird. <p>Erläuterungen: Unerwünschte Werbeabrufe sind keinesfalls Anrufe von Unternehmen, mit denen der Verbraucher ein aufrechtes, rechtsgültig zustande gekommenes Vertragsverhältnis hat und denen er gestattet hat, ihn mittels Telefonmarketing zu kontaktieren.</p> <p>Zu 107 Abs. 1 und 2 TKG: Keine Zustimmung über die AGBs - Bewusste Einverständniserklärung Zustimmungserklärungen zur Datennutzung und Datenübermittlung an Dritte finden</p>

sich im Kleingedruckten von Teilnahmebedingungen an Gewinnspielen, Geschäftsbedingungen u.ä. und werden regelmäßig von Verbraucherinnen und Verbrauchern überlesen. Von einer bewussten Zustimmung zu einer exakt beschriebenen Datennutzung, deren Tragweite auch abgeschätzt werden kann, kann deshalb oft nicht die Rede sein. Vor diesem Hintergrund sollen strengere formale Anforderungen an eine wirksame Zustimmung gestellt werden. Darüber hinaus wird künftig genau zu bezeichnen sein, wer die Rufnummer für Werbezwecke nutzen darf.

Da das Problem der nicht ausdrücklichen oder unbewusst abgegebenen Zustimmungserklärung auch im Bereich der elektronischen Post relevant ist, soll dieses Erfordernis auch für diese Fälle gelten.

Zu 107 Abs. 1a und 1b TKG:

Keine Unterdrückung oder Verfälschung der Rufnummernanzeige - Kopie der Zustimmungserklärung unverzüglich

Anonymes Auftreten ist ein häufiger unseriöser Aspekt von Telefonmarketing. Da betroffene Teilnehmer keine verwertbaren Strafanzeigen erstatten können, entziehen sich die Initiatoren der Anrufe damit erfolgreich der Rechtsverfolgung. Eine Offenlegung des Namens oder der Firma des Unternehmers sowie des geschäftlichen Zwecks des Gesprächs ist bereits nach den Bestimmungen des Fernabsatzrechtes zwingend und ein Zuwiderhandeln mit Verwaltungsstrafe bedroht. Diese Bestimmungen sollen nun durch korrespondierende Bestimmungen im TKG 2003 gestützt werden.

Zu diesem Zweck sollen die Unterdrückung und Verfälschung der Rufnummernanzeige untersagt sowie die Verpflichtung zur Übermittlung einer Kopie der Zustimmungserklärung unverzüglich - innerhalb von zwei Wochen - auf Verlangen des Angerufenen hin auferlegt werden. Dies ist erforderlich, da die Zustimmung zu Werbeanrufen nicht immer nachvollziehbar ist.

Zu § 107 Abs. 4 TKG:

Verfall der Zustimmungserklärung nach drei Jahren

Da nach längerer Zeit den Verbraucherinnen und Verbrauchern kein Überblick über die zum Teil Jahre zurückliegenden Zustimmungserklärungen möglich ist, sollen diese nach einer bestimmten Zeit außer Kraft treten. Der Zeitraum orientiert sich dabei an der Verjährungsfrist.

Zu § 107 Abs. 9 TKG:

Rufnummernsperre durch die Fernmeldebehörde

Den Fernmeldebehörden soll die Möglichkeit an die Hand gegeben werden, unmittelbar durch Sperre der betreffenden Rufnummer zu reagieren, sobald Verdachtsmomente dafür bestehen, dass durch unlautere Praktiken gegen § 107 verstoßen wird. Damit wird vermieden, dass erst nach Durchführung eines oft langwierigen Verwaltungsstrafverfahrens Missbräuche wirkungsvoll abgestellt werden können.

Interessenpolitische Position des Fachverbandes Werbung:

Nach einer ersten Durchsicht vertritt der Fachverband folgende Rechtsauffassung:

ad § 107 Abs. 4 TKG:

Der Fachverband Werbung und Marktkommunikation lehnt die automatische Verjährungsfristen in Höhe von drei Jahren bei den Zustimmungserklärungen ab. Er fordert eine Ausweitung auf sieben Jahre.

Die korrekte Einholung einer Einverständniserklärung darf nicht automatisch nach drei Jahren bereits als nichtig erklärt werden.

Daher spricht sich der Fachverband auch gegen § 133 Abs. 12 aus:

„(12) Zustimmungserklärungen nach § 107 Abs 4, welche vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes erteilt wurden, erlöschen mit Ablauf von drei Jahren ab Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes.“

	<p>ad § 107 Abs. 7 TKG Der Fachverband Werbung und Marktkommunikation spricht sich gegen eine Rufnummernsperre ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren aus. Ebenso dagegen, dass eine Berufung gegen den Bescheid der Rufnummernsperre keine aufschiebende Wirkung hat.</p>
Lesen Sie mehr!	<p>Ministerialentwurf des Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 betreffend ein Bundesgesetz über Maßnahmen gegen Unerbetene Werbeanrufe, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert wird</p> <p>Gesetzestext Erläuterungen Vorblatt</p>
Kontakt	<p>Fachverband Werbung und Marktkommunikation Wirtschaftskammer Österreich 1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 73 T 05 90 900-3503 F 05 90 900-285 E werbung@wko.at H www.fachverbandwerbung.at</p>